

Austauschraum Friedhofsverwaltung

*12. Januar 2023
14.00 Uhr*



Grabpflege wird meist „extern“ erbracht ➔ Beauftragung eines Betriebs
(nur wenige Friedhöfe mit eigenen Gärtnerleistungen oder gar –betrieb)

➤ Basis: dauerhafter Werk- oder Dienstvertrag ≠ anlassbezogen

Die Beauftragung von Gärtnereibetrieben sollte regelmäßig überprüft werden:

- werden die vereinbarten Leistungen umfänglich erbracht? (alle/ immer)
- Entsprechen die Ergebnisse und Arbeitsweisen den Vorgaben
 - im Vertrag
 - in Ihrer Friedhofsordnung?
(Arbeitssicherung, Werbeverbot,...)

Genau wie bei Bestattern und ggf. Steinmetzen/ anderen Gewerken:
Vor Folgeauftrag bisherige Leistungserbringung prüfen. Bei Mängeln in Leistung oder Zahlung keine weitere Auftragsvergabe vor Korrektur.

Gute Zusammenarbeit (für beide vorteilhaft!) ist hier wichtig.

zu Begriff bzw. Einordnung
siehe letztes Skript

Insbesondere für die Grabpflege aus „Legaten“ & Legaten heraus gilt:

Vor der Beauftragung eines Gärtnereibetriebes: Prüfung, ob

1. Legat noch aktiv ist (lt. Vertrag/ Ruhefrist)
2. noch Mittel zur Pflege vorhanden sind (siehe Webportal)

- **Legat abgelaufen o.ä.:** Beendigung der Pflege (!) und Verwendung des Restbetrags gemäß vertraglicher Vereinbarung (meist: für KG oder Friedhof)
➡ ggf. Absprache mit dem Projektteam bei Unklarheit rechtlicher Art
- **keine Mittel verfügbar:** Handhabung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, ggf. anpassen durch Reduzierung auf „Grundpflege“ oder Einstellung von Sonderleistungen etc. **wichtig:** muss würdig & ordentlich aussehend bleiben

! Unterfinanzierte „Legate“ und Legate belasten den Friedhofshaushalt!

Rechnung: Muss dem Legat eindeutig zuordbar sein (Umfang, ggf. Aufteilung)
inkl. Vermerk auf der Rechnung und im AppSpace zur richtigen Buchung

➡ hierfür arbeiten wir an einheitlichem Buchungstext, wird dann mitgeteilt.

Die **Berufsgenossenschaften** sind **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung** in Deutschland. Sie sind für die Verhütung, Rehabilitation und Entschädigung von Arbeitsunfällen, Unfällen auf dem Arbeitsweg und Berufskrankheiten zuständig. Ihre gesetzliche Grundlage ist das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII).
Quelle: [Berufsgenossenschaften](#)
- [Definition \(bfga.de\)](#)

Die für das Friedhofswesen zuständige Berufsgenossenschaft:

Berufsgenossenschaft SVLGF

= Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

<https://www.svlfg.de>

**Arbeitssicherheit &
Gesundheit
der Mitarbeiter**

Prävention

**Versicherung &
Leistungen
der Mitarbeiter**

Prävention, Arbeitssicherheit und Gesundheit

„Gesund bleiben ist wertvoll und wichtig. Die BG unterstützt Versicherten dabei sozialversicherungsübergreifend mit einem ganzheitlichen Präventionsangebot nach dem Motto „sicher & gesund aus einer Hand“.“

„Sie sorgen für sichere Technik, den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben und bieten vielfältige Gesundheitsleistungen sowie Leistungen zur Vorsorge an. Es ist ihr Ziel, die Versicherten zu einer gesundheitsfördernden Lebensweise zu motivieren und Ihnen zu helfen, bei der Arbeit gesund zu bleiben.“

Versicherungs- leistungen

„Die BG ist für Sie der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger.“

„Sie sorgt im Falle der Schädigung für die Kostenerstattung zur Wiederherstellung der Gesundheit der Versicherten.“

Quelle: <https://www.svlfg.de>

Grundlagen der Zusammenarbeit
von Kirchengemeinden und
Berufsgenossenschaften:

Rundverfügung der Landeskirche
für die Betreuung von Friedhöfen:

G20/2001 Seite 1 von 2 Seiten (c) EvLKA Hannover

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 10. Sept. 2001
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-298
Telefax: 0511/1241-769
Auskunft erteilt: Frau Schuhmacher
- Koordinatorin für Arbeitssicherheit -
Az.: GenA 321401 III 21

Rundverfügung G20/2001

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Friedhöfe

Seit dem 1. Oktober 2000 müssen auch kirchliche Friedhöfe sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut werden; dies ist der Gartenbau-Berufsgenossenschaft nachzuweisen.
Die sicherheitstechnische Betreuung sollte dem sicherheitstechnischen Dienst der Gartenbau-Berufsgenossenschaft übertragen werden.
Die arbeitsmedizinische Betreuung wird durch die BAD GmbH sichergestellt.



Sammelvertrag für den Stadtkirchenverband

Berufsgenossenschaft – Info und Nutzen



Broschüren durch Klick auf die Bilder abrufbar

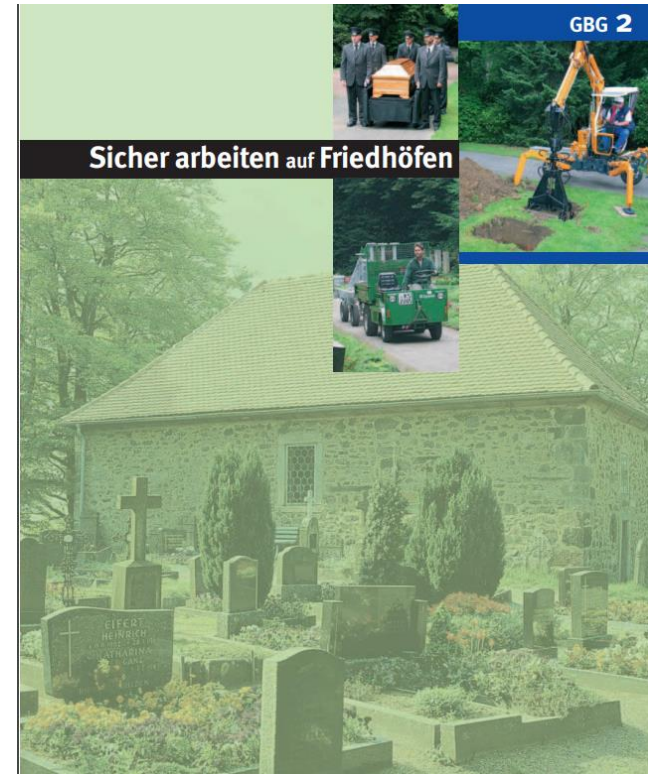
Für wen ist die BG also da?

Die BG ist zuständig und wichtig für alle Versicherten, die auf dem Friedhof arbeiten.

➔ unabhängig davon, ob sie geringfügig Beschäftigte, Vollzeitmitarbeitende oder Ehrenamtliche sind.

Für Mitarbeitende von Gärtnereibetrieben, die auf Ihrem Friedhof tätig sind, sind die Betriebe verantwortlich.

Verantwortung liegt generell beim Friedhofsträger = Kirchenvorstand (ggf. abhängig von Beauftragung/ Dienst-anweisung/ Arbeitsplatzbeschreibung)



Broschüre durch Klick
abrufbar

Checkliste für Arbeit im Freien bei Hitze	
Vorgehen bei Temperaturen über 25° C im Schatten:	
Sind die Beschäftigten über die Gefährdung durch Hitze, UV-Strahlung und Ozon sowie die erforderlichen Maßnahmen informiert?	
Werden die Umgebungsbedingungen an den Arbeitsplätzen und das Befinden der Beschäftigten kontinuierlich beobachtet?	
Sind für die Pausen schattige Plätze vorhanden?	
Stehen vor Ort geeignete Getränke in genügender Menge zur Verfügung?	
Nehmen die Beschäftigten die notwendige Flüssigkeit zu sich?	
Werden sehr schwere Arbeiten auf die frühen Morgenstunden verschoben?	
Wird leichte Kleidung getragen, die vor Sonne schützt und die Verdunstung von Schweiß zulässt?	
Wird eine geeignete Kopfbedeckung getragen?	
Wird bei starker Sonnenstrahlung eine geeignete Sonnenbrille getragen (mit UV-Filter)?	
Wird auf die freien Körperpartien geeignete Sonnenschutzcreme aufgetragen (wasserfest, hoher Lichtschutzfaktor)?	
Achten die Beschäftigten bei sich und bei ihren Kollegen auf Anzeichen von Hitzeerkrankungen (z. B. Schwäche, Schwindel, Übelkeit)?	

Checkliste für Arbeit im Freien bei Hitze	
Zusätzliche Maßnahmen bei Temperaturen über 30° C im Schatten:	
Wird das Arbeiten an der prallen Sonne vermieden? (nötigenfalls künstliche Beschattung der Arbeitsplätze wie Sonnensegel, Sonnendach)	
Werden die Arbeitszeiten den besonderen Gegebenheiten angepasst (z. B. Verschieben des Arbeitsbeginns in die frühen Morgenstunden)?	
Werden stündlich kurze Pausen (empfohlen etwa fünf Minuten) an einem schattigen Ort gemacht?	
Werden Personen mit belastender persönlicher Schutzausrüstung (Schutzanzüge, Atemschutzmasken) von einer zweiten Person überwacht?	
Zusätzliche Maßnahmen bei Temperaturen über 35° C im Schatten bzw. bei schwülem Klima über 32° C und hoher relativer Luftfeuchtigkeit über 75 %:	
Werden sehr schwere Arbeiten auf das absolut notwendige Minimum reduziert?	
Nehmen die Beschäftigten genügend Flüssigkeit zu sich (2-3 mal pro Stunde 300-500 ml)?	
Werden stündlich Pausen von ausreichender Länge (empfohlen mindestens 15 Minuten) an einem kühlen und schattigen Ort gemacht?	

Landwirtschaftli Berufsgenossensch



Herausgeber:
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
www.svlfg.de

Stand: 12/2013

Ar
im Fr
bei H

Broschüre durch Klick abrufbar

Nächster Termin: Di., 21.02. um 12.00 Uhr



**Schön,
dass Sie
dabei
waren.**

Folgender Termin: Do., 16.03. um 12.00 Uhr